

## **Bei dem Ersatz vermehrter Bedürfnisse sind die individuellen Lebensverhältnisse des Geschädigten entscheidend**

Der BGH hat sich in seinem am 28.08.2018 zu dem Aktenzeichen VI ZR 518/16 verkündeten Urteil erneut zur Höhe der Ersatzansprüche aus vermehrten Bedürfnissen bei schwerster Schädigung erklärt. In dem zugrunde liegenden Fall ging es um eine Schwerstschädigung in Form eines Schädel-Hirn-Traumas dritten Grades nach einem Verkehrsunfallereignis, infolge dessen die dortige Klägerin mit nun 21 Jahren nicht mehr in der Lage war, nur annähernd ein eigenständiges Leben zu führen und dementsprechend von dem Haftpflichtversicherer des Unfallverursachers unter anderem Ersatz des ihr entstandenen Mehrbedarfes an Pflege und Betreuung verlangt hat.

Unabhängig davon, dass der BGH erneut betont, dass die dem Geschädigten gegenüber unentgeltlich erbrachten Pflege- und Betreuungsleistungen naher Angehöriger grundsätzlich nach dem Nettolohn einer vergleichbaren entgeltlichen eingesetzten Pflegekraft auszugleichen sind, ist das Urteil insbesondere vor dem Hintergrund nachfolgender Aussagen des BGH wichtig und relevant im Hinblick auf die Versorgung geburtshilflich schwerst geschädigter Kinder:

Unter Einbeziehung seiner bisherigen Rechtsprechung stellt der BGH zunächst nochmals klar, dass Ausgangspunkt zur Bemessung des ersatzfähigen Aufwandes stets die Perspektive des Geschädigten ist.

Insbesondere im Hinblick auf den Pflegebedarf kommt es auf diejenigen Dispositionen an, die ein verständiger Geschädigter in seiner besonderen Lage treffen würde (so schon BGH, Urteil vom 12.07.2005, Az.: VI ZR 83/04).

Dabei hebt der BGH hervor, dass grundsätzlich dasjenige maßgebend ist, was ein verständiger Geschädigter an Mitteln aufwenden würde, wenn er diese selbst zu tragen hätte und tragen könnte.

Als eine der Kernaussagen des BGH ist festzuhalten, dass sich der Geschädigte nicht auf eine bestimmte Art der Versorgung verweisen lassen muss.

Natürlich kommen – und auch das stellt der BGH klar – verschiedene Möglichkeiten mit unterschiedlichem Kostenaufwand in Betracht (z. B. Einstellung einer Pflegekraft, Unterbringung in einem Pflegeheim oder Versorgung durch einen Familienangehörigen).

Der Geschädigte kann und darf sich hinsichtlich des ihm gegenüber auszugleichen- den Bedarfs aber an seinen individuellen Lebensverhältnissen orientieren.

In der Konsequenz bedeutet dies, dass selbst dann, wenn die Pflege in einer stationären Einrichtung kostengünstiger wäre, sich der Geschädigte nicht darauf einlassen bzw. verweisen lassen muss.

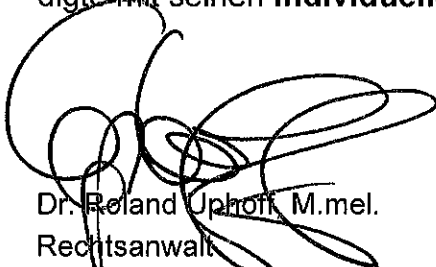
Von immenser Bedeutung ist es, dass es hierbei nach Auffassung des BGH von vornherein keine Korrektur durch Gegenüberstellung des unterschiedlichen Kostenaufwandes gibt.

Es verbietet sich sogar, eine für sämtliche Fallgestaltungen geltende Obergrenze in dem Sinne festzulegen, dass der Ersatz der für die häusliche Pflege anfallenden Kosten generell auf den doppelten Betrag (oder ein anderes Vielfaches) der jeweiligen Heimunterbringungskosten beschränkt wäre.

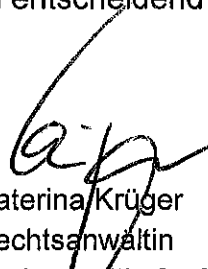
Dies ist richtig und konsequent, wenn man sich vor Augen führt, dass die Frage nach der individuellen Lebensgestaltung immer eine Einzelfallentscheidung bleibt.

Im Fokus des Ersatzanspruches der vermehrten Bedürfnisse steht folgerichtig, dass ein Schwerstgeschädigter seine Lebensverhältnisse trotz der erlittenen dauerhaften Beeinträchtigungen **individuell gestalten** kann.

Das Urteil zeigt dabei auf, dass bei dem Ersatz vermehrter Bedürfnisse der damit verbundene Kostenaufwand nicht entscheidend ist und richtigerweise der Geschädigte mit seinen **individuellen Bedürfnissen** entscheidend ist.



Dr. Roland Uphoff, M.Mel.  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Medizinrecht



Caterina Krüger  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Medizinrecht